

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4e ErwSchVG Kosten

ErwSchVG - Erwachsenenschutzvereinsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2018

## § 4e.

Der Verein hat der betroffenen Person, soweit dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird,

- 1. 1.für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht den Betrag von 75 Euro,
- 2. 2. für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht den Betrag von 10 Euro,
- 3. 3.für die Registrierung des Eintritts des Vorsorgefalls bei einer Vorsorgevollmacht den Betrag von 10 Euro,
- 4. 4.für die Errichtung einer Erwachsenenvertreter-Verfügung oder einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung den Betrag von 50 Euro,
- 5. 5. für die Registrierung einer Erwachsenenvertreter-Verfügung oder einer Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung den Betrag von 10 Euro,
- 6. 6. für die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung den Betrag von 50 Euro und
- 7. 7.für die Vornahme eines Hausbesuchs im Zuge einer der in den Z 1 bis 6 genannten Handlungen einen Zuschlag von 25 Euro,

jeweils zuzüglich allfälliger Barauslagen für die Registrierung in Rechnung zu stellen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$